



Satzung

über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Esterwegen

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 58 und 96 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) hat der Rat der Gemeinde Esterwegen in seiner Sitzung am 15.05.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten für die Gemeinde Esterwegen werden grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie Erstattung von Verdienstausschlag und den Pauschalstundensatz besteht - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - nur im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils im Voraus für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.
- (3) Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als 3 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 v. H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.
- (4) Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2

Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung des Gemeinderates, des Verwaltungsausschusses, eines Ausschusses und der Fraktionen (siehe hierzu § 4) eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 40 Euro je Sitzung. Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (z.B. Kindergärten) betreut werden können und den Ratsmitgliedern tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, erhöht sich das Sitzungsgeld um 20 Euro je Sitzung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung tritt neben den Ersatz des Verdienstausschlags und den Pauschalstundensatz; sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung mit Ausnahme der Fahr- und Reisekosten nach § 6 dieser Satzung.

§ 3

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ausschüssen

Nicht dem Gemeinderat angehörende Mitglieder in Ausschüssen erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 40 Euro. Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (z.B. Kindergärten) betreut werden können und nicht dem Gemeinderat angehörenden Mitgliedern in Ratsausschüssen tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, erhöht sich das Sitzungsgeld um 20 Euro je Sitzung.

§ 4

Fraktionssitzungen

- (1) Fraktionssitzungen werden im Rahmen des § 2 dieser Satzung entschädigt.
- (2) Zur Abrechnung der Sitzungsgelder der Fraktionssitzungen sind die jeweilige Anwesenheitsliste und die Einladung einzureichen.

§ 5

Aufwandsentschädigung Ratsvorsitzender /Fraktions-/ Gruppenvorsitzende

- (1) Neben dem Sitzungsgeld nach § 2 diese Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den Ratsvorsitzenden	700 Euro
b) an den 1. Stellvertreter	125 Euro
c) an den 2. Stellvertreter	60 Euro
d) an die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden	50 Euro zzgl. 4 Euro je Fraktions-/ Gruppenmitglied
- (2) Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (z. B. Kindergärten) betreut werden können und den Ratsmitgliedern als Funktionsträger tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, erhöht sich die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 um 20 v. H.

§ 6

Fahr- und Reisekosten

- 1) Für erforderliche und von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und nicht dem Gemeinderat angehörende Ausschussmitglieder sowie Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen auf Antrag eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Für die Benutzung eines eigenen oder gemieteten Personenkraftwagens wird dabei eine Entschädigung von 0,38 Euro je km Fahrstrecke gewährt. Neben dieser Reisekostenvergütung werden Sitzungsgelder und Auslagenersatz nicht gezahlt.
- 2) Der Ratsvorsitzende erhält für Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes mit dem eigenen Kraftfahrzeug als Fahrtkostenerstattung eine monatliche Pauschale 130 Euro.

§ 7**Verdienstaussfall, Pauschalstundensatz**

- (1) Anspruch auf Ersatz für Verdienstaussfall haben
 - a) Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten,
 - b) Ratsmitglieder und nicht dem Gemeinderat angehörende Ausschussmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung/ ihrem Sitzungsgeld. Der Ersatz des Verdienstaussfalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (2) Unselbständig Tätigen wird auf schriftlichen Antrag der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. Der Verdienstaussfall wird auf höchstens 30 Euro je angefangene Stunde, höchstens für 8 Stunden täglich, begrenzt. Soweit ein Rechtsanspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgelts für die Zeit der Mandatsausübung besteht, geht dieser Anspruch dem Anspruch auf Zahlung von Verdienstaussfall vor. Verdienstaussfall wird bei Arbeitnehmern auf Anforderung durch den Arbeitgeber gezahlt.
- (3) Selbstständig Tätigen wird auf schriftlichen Antrag eine Verdienstaussfallpauschale je angefangene Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens oder des Entgelts für eine Vertretungs- oder Ersatzkraft berechnet wird. Der Höchstbetrag wird auf höchstens 30 Euro je Stunde, bis zu maximal 5 Stunden täglich festgesetzt.
- (4) Wer hauptberuflich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaussfall geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaussfalles. Der Pauschalstundensatz wird auf schriftlichen Antrag auf höchstens 30 Euro je Stunde und für höchstens 3 Stunden täglich gewährt.
- (5) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 oder 3 geltend machen können, denen jedoch im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird auf schriftlichen Antrag eine pauschalierte Entschädigung gewährt in Höhe von bis zu 30 Euro je Stunde, höchstens jedoch für 3 Stunden täglich.
- (6) Arbeitnehmer erhalten Verdienstaussfall nur für Stunden, die innerhalb der vom Arbeitgeber festgelegten üblichen Tagesarbeitszeit liegen. Für die in Abs. 3, 4 und 5 genannten Personen wird eine Entschädigung von Montag bis Samstag nur für die Zeit zwischen 08:00 Uhr und 20:00 Uhr gewährt. Wegezeiten und Vorbereitung bleiben grundsätzlich unberücksichtigt. Bei unselbständig Tätigen wird die unabdingbar notwendige Wegezeit angerechnet. Im Übrigen sind Ausnahmen hinsichtlich der regelmäßigen Arbeitszeit von Ratsmitgliedern individuell zu prüfen.

§ 8**Auslagen**

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen und notwendigen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung der Auslagen wird auf höchstens 60 Euro im Monat begrenzt.

§ 9**Fraktionen / Gruppen**

Den Fraktionen / Gruppen wird eine monatliche Zuwendung für die Geschäftsführung in Höhe von 4 Euro je Fraktions- /Gruppenmitglied gewährt.

§ 10**Nebenamtlicher Gemeindedirektor**

- (1) Der nebenamtliche tätige Gemeindedirektor erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 200 Euro.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung des allgemeinen Vertreters beträgt zwei Drittel der Entschädigung nach Absatz 1.

§ 11**Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Entschädigungen**

Die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigung ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Angelegenheit der Empfänger.

§ 12**Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Entschädigungssatzung der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 13**Inkrafttreten**

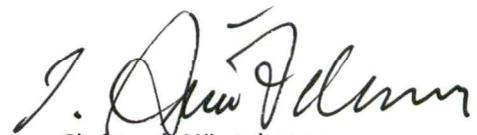
- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und der ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Esterwegen vom 17.07.2012 außer Kraft.

Esterwegen, den 15.05.2025

Gemeinde Esterwegen



Heinrich Thömes
- Bürgermeister -



Christoph Hüntelmann
- Gemeindedirektor -